uster
Wohnstadt am Wasser

Reglement

Schulreisen, Exkursionen, Schneesporttage, Klassen- und Schneesportlager, Kurs- und Projektwochen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
2.	Schulreisen	7
	Allgemeine Bestimmungen	7
	Rekognoszieren	7
	Begleitpersonen	7
	Finanzielles	7
3.	Exkursionen	8
	Allgemeine Bestimmungen	8
	Rekognoszieren	8
	Begleitpersonen	8
	Finanzielles	8
4.	Schneesporttage	9
	Allgemeine Bestimmungen	9
	Rekognoszieren	9
	Begleitpersonen	9
	Finanzielles	9

5. Klassenlager 10
Allgemeine Bestimmungen 10
Rekognoszieren 10
Begleitpersonen 10
Finanzielles 11

6. Schneesportlager 11
Allgemeine Bestimmungen 11
Rekognoszieren 12
Lagerleitung/Begleitpersonen 12
Finanzielles 13

7. Kurs- und Projektwochen 13
Allgemeine Bestimmungen 13
Leitung 14
Finanzielles 14

8. Schlussbestimmungen 14

Anhang 15

Anhang

Kosten/Entschädigungen (Leiter, Lehr-, Begleitpersonen, Koch usw.)

VSA-Meldeformular für Teilnahme von kantonalen Fachlehrpersonen an Klassenlagern

VSA-Empfehlung „Sicherheit im und am Wasser"

FIS-Verhaltensregeln, Sicherheitsvorschriften in Wintersportorten, FIS-Umweltregeln

1. Allgemeines

1.1 Der Lesbarkeit zuliebe wird in diesem Reglement vorwiegend die männliche Personalform verwendet. Mit dieser Personalform ist auch die weibliche gemeint.

1.2 Das Reglement bildet die Ergänzung zu den Ausführungen im Volksschulgesetz, des Lehrplanes sowie über die staatlichen Leistungen. Aktivitäten der Heilpädagogischen Schule Uster ergeben sich aus deren Betriebskonzept.

1.3 Die Anhänge sind Bestandteile dieses Reglements.

1.4 Lager, Reisen, Exkursionen und Projektwochen sind integrierender Bestandteil des gesamtheitlichen Lernens. Klassen- und Schulhausanlässe fördern die Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit.

1.5 Die hauptsächliche Regelung erfolgt mittels eines Kostendachs pro Teilnehmer und Schuljahr.

1.6 Für die Einhaltung dieses Reglements und des Budgetbetrages ist die organisierende Lehrperson, resp. die Hauptlagerleitung verantwortlich. Sie wird durch die Schulleitung auf der Ebene Schuleinheit sowie die Schulverwaltung auf der Ebene Gesamtschule überprüft.

1.7 Für die Organisation von Schulreisen, Exkursionen, Schneesporttagen und -lager, Klassenlager sowie Projekt- und Kurswochen sind die verantwortlichen Lehrpersonen zuständig.
Für die Genehmigung der oben genannten Aktivitäten (inkl. Rekognoszierung) innerhalb der Schuleinheit ist die Schulleitung, für Schneesportlager die Schulverwaltung zuständig.

1.8 Wird der Schulbetrieb bei Kurs- und Projektwochen oder aus anderem Anlass durch Personen ohne Lehrerausbildung unterstützt, liegt die Verantwortung bei der Lehrperson und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.

1.9 Die Teilnahme an Ferienlagern ist freiwillig. Bei allen anderen aufgeführten Anlässen ist die Teilnahme obligatorisch, sofern nicht triftige Gründe eine Teilnahme ausschliessen. Zu Hause bleibende Schüler haben den Unterricht in einer Klasse der gleichen Stufe zu besuchen.

1.10 Für die Ansätze der Kosten, der Beitrag von Gemeinden und Eltern sowie der Entschädigung an das Leiterteam gilt der separate Anhang zu diesem Reglement. Änderungen der Ansätze sind von der Schulpflege zu beschliessen.

1.11 Entschädigungen sind AHV-pflichtig, sofern sie den Bestimmungen des AHVG entsprechen.

1.12 An unterstützungsbedürftige Schüler kann der Schulgutsverwalter zu Lasten des Unterstützungsfonds, auf begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern oder der Lehrperson hin, die Kosten gemäss separater Regelung ganz oder teilweise übernehmen. Der Entscheid stützt sich auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

1.13 Auslandreisen sind grundsätzlich nicht gestattet. Durchreisen oder eintägige Grenzgänge ins benachbarte Ausland sind möglich. Dabei sind frühzeitig die Einreisebestimmungen abzuklä-

ren. Die organisierende Lehrperson ist verantwortlich, dass alle Teilnehmer über korrekte Ein- und Ausreisedokumente verfügen.

1.14 Nach Beendigung des Anlasses ist innerhalb eines Monats mit dem entsprechenden Formular die Abrechnung zu erstellen und via Schulleitung zu Handen der Schulverwaltung einzureichen. Entsprechend sind alle Rechnungen und Belege einzufordern.
Guthaben werden von der Stadtkasse nur aufgrund von der Schulleitung visierter Abrechnungen ausbezahlt.
Vorschüsse können nur mit Vorlage eines bewilligten Budgets überwiesen werden.

1.15 Für alle in diesem Reglement geregelten Anlässe besteht für die Schüler keine Unfallversicherung. Die Schulkinder sind nach KVG bei ihrer Krankenkasse für Unfälle versichert.
Leiter sowie Begleitpersonen sind gegen Haftpflichtansprüche versichert.

1.16 Aktivitäten mit einem übermässigen Gefahrenpotenzial sind nicht gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet abschliessend die Schulleitung.

1.17 Lehrpersonen, bei welchen bedingt durch Aktivitäten dieses Reglements Unterrichtszeit ausfällt, haben sich rechtzeitig für die Verrichtung von Tätigkeiten zu Gunsten der betreffenden Schuleinheit bei der Schulleitung zu melden.

1.18 Bei besonderen Vorkommnissen ist in jedem Fall umgehend die Schulleitung zu informieren.

1.19 Für Schulreisen, Exkursionen, Schneesporttage, Klassenlager und Projektwochen können zwei oder mehrere Klassen zusammengelegt werden.

1.20 Aktivitäten gemäss Ziff. 1.19 sind der Schulleitung mindestens zwei Monate (erstes vorgemerktes Datum) vor Beginn zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulleitung regelt die Kommunikation ggü. Tagesstrukturen, Schulbus, Therapien.

1.21 Die Eingabe beinhaltet
- Art, Ziel und Zeitpunkt des Projektes inkl. Rekognoszierungstermin
- detailliertes Programm
- Teilnehmerliste
- Budget
- Namen der Begleitpersonen
- Notfallorganisation
- Elterninformation

1.22 Das Rekognoszieren durch die Lehrperson ist für sämtliche Aktivitäten obligatorisch.

1.23 Das Rekognoszieren hat in der schulfreien Zeit stattzufinden.

1.24 Die Reiseroute und Anforderungen müssen der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler angepasst sein, insbesondere auch für jene mit einer körperlichen Behinderung.

1.25 Es sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

2. Schulreisen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.11 Jede Klasse führt jährlich eine maximal eintägige Schulreise durch, sofern nicht im gleichen Jahr ein Klassenlager stattfindet.

2.12 Art, Ziel und Zeit der Schulreise können durch die Lehrperson selbst gewählt und bestimmt werden. Dabei muss mindestens der Zeitrahmen des ordentlichen Klassenstundenplanes eingehalten werden.

2.2 Rekognoszieren

2.21 Die Rekognoszierungsspesen (max. ein Tag) werden nur für die Lehrperson vergütet.

2.3 Begleitpersonen

2.31 Für Schulreisen ist in der Regel die Lehrperson verantwortlich. Zur Unterstützung steht ihr eine Begleitperson – nach Möglichkeit des anderen Geschlechts – pro Klasse zu.

2.4 Finanzielles

2.41 Kosten siehe Anhang. Die Kosten für Lehr- und Begleitpersonen sowie für das Rekognoszieren gehen zulasten der Schuleinheit.

2.42 Von den Eltern wird ein Verpflegungsbeitrag eingefordert, sofern die Schüler nicht selbst für die Mahlzeiten aufkommen. Der Beitrag richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes.

3. Exkursionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.11 Die Schulpflege empfiehlt für alle Schüler, ganz- oder halbtägige Exkursionen durchzuführen. Diese sollen einen Bestandteil des Unterrichts darstellen.

3.12 Art, Ziel und Zeit der Exkursionen können durch die Lehrpersonen selbst gewählt und bestimmt werden. Dabei muss mindestens der Zeitrahmen des ordentlichen Klassenstundenplanes eingehalten werden.

3.13 Als Exkursionen gelten auch Besuche von Theater- und Sonderveranstaltungen sowie von Museen und Ausstellungen (tagsüber und abends).

3.14 Es ist möglich, Exkursion und Schulreise zusammenzulegen, wenn eine weite Reise mit hohen Kosten notwendig würde. Die Beanspruchung des Exkursions- und des Schulreisekredits muss der Schulleitung mit Gesuch beantragt werden.

3.15 Für Velofahrten besteht ein Helmobligatorium.

3.2 Rekognoszieren

3.21 Die Rekognoszierungsspesen (max. ein Tag) werden nur für die Lehrperson vergütet.

3.3 Begleitpersonen

3.31 Für die Exkursion ist in der Regel die Lehrperson verantwortlich. Zur Unterstützung steht eine Begleitperson – nach Möglichkeit des anderen Geschlechts – pro Klasse zu.

3.4 Finanzielles

3.41 Kosten siehe Anhang. Die Schule übernimmt keine Verpflegungskosten für Schüler. Die Kosten für Lehr- und Begleitpersonen, die übrigen Kosten sowie für das Rekognoszieren gehen zulasten der Schuleinheit.

4 Schneesporttage

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.11 Die Schulpflege befürwortet eine sportliche Betätigung der Schuljugend und begrüsst in dieser Hinsicht von der Lehrerschaft ausgehende Anstrengungen.

4.12 Für die Durchführung von Schneesporttagen steht ein ganzer Schultag zur Verfügung.

4.13 Für FIS-Sportarten besteht ein Helmobligatorium.

4.14 Der Leiter ist verpflichtet, die Schüler auf die 10 FIS-Verhaltensregeln aufmerksam zu machen.

4.2 Rekognoszieren

4.21 Die Rekognoszierungsspesen (max. 1 Tag) werden für maximal zwei Lehrpersonen vergütet.

4.3 Begleitpersonen

4.31 Für Schneesporttage ist in der Regel eine Lehrperson für die Leitung verantwortlich. Zur Unterstützung steht ihr eine Begleitperson – nach Möglichkeit des anderen Geschlechts – pro Klasse zu.

4.32 Für Begleitpersonen übernimmt die Schuleinheit die Reisekosten ab/nach Uster und die Tagesspesen.

4.4 Finanzielles

4.41 Kosten siehe Anhang. Die Schule übernimmt keine Verpflegungskosten für Schüler. Die Kosten für Lehr- und Begleitpersonen, die übrigen Kosten sowie für das Rekognoszieren gehen zulasten der Schuleinheit.

5 Klassenlager

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.11 Klassenlager sind Arbeitswochen, die der Förderung der Gemeinschaft, zu Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sowie bestimmten Unterrichtszielen dienen. Klassenlager dauern mindestens fünf Werktage (Montag – Freitag).

5.12 Eine Kompensation von schulfreien Nachmittagen resp. Feiertagen ist nicht statthaft.

5.13 Ab der 4. Klasse dürfen pro Klassenzug höchstens zwei einwöchige Klassenlager oder zwei mehrtägige Exkursionen oder je ein Klassenlager und eine mehrtägige Exkursion durchgeführt werden. Pro Klassenzug stehen maximal zehn Werktage zur Verfügung.

5.14 Die Lehrperson hat die Eltern über das Lager und die Höhe des Kostenanteils zwei Monate im Voraus zu informieren. Besonderheiten (Medikamente, Krankheiten, Allergien etc.) müssen der Lagerleitung schriftlich mitgeteilt werden.

5.15 Die Lehrperson gibt der Klasse rechtzeitig die Lagerordnung bekannt. Sie ist berechtigt, Schüler, welche in schwerwiegender Weise gegen die Lagerordnung verstossen, unter vorheriger Benachrichtigung der Eltern, nach Hause zu schicken. Die Eltern sind verantwortlich für die Rückreise und die damit verbundenen Kosten.

5.2 Rekognoszieren

5.21 Die Rekognoszierungsspesen (max. zwei Tage inkl. Übernachtung) werden nur für die/eine Klassenlehrperson vergütet.

5.3 Begleitpersonen

5.31 Die Begleitpersonen sind mit der Projekteingabe genehmigen zu lassen. Spesenberechtigt sind zwei sowie bei Selbstverpflegung eine dritte Begleitperson (Koch). Praktikanten gelten als Begleitpersonen. Für die Mitnahme eigener, noch nicht schulpflichtiger Kinder inkl. einer zusätzlichen Begleitperson ist die Bewilligung der Schulleitung einzuholen. Die Kosten trägt die Lehrperson selber.

5.32 Die Teilnahme von Fachlehrpersonen als Begleitpersonen an Klassenlagern untersteht der Bewilligung der Schulleitung. Sie ist auf ein Lager pro Schuljahr beschränkt. Bei Notwendigkeit kann ein Vikariat eingerichtet werden.

5.33 Der Lagerleitung sollen eine weibliche und eine männliche Person angehören.

5.34 Die Teilnahme von kantonalen Fachlehrpersonen an Klassenlagern ist durch die Schulleitung mit entsprechendem Formular dem Volksschulamt zu melden.

5.4 Finanzielles

5.41 Vorgesehene Lager sind im Vorjahr ins Jahresbudget aufzunehmen. Damit bewilligt die Schulpflege die Durchführung der Lager grundsätzlich.

5.42 Kosten siehe Anhang. Die Kosten für Lehr- und Begleitpersonen sowie für das Rekognoszieren gehen zulasten der Schuleinheit.

5.43 Die Lager sind kostenbewusst zu planen. Die Schulleitung prüft und bewilligt das Programm und das Lagerbudget. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Kostendach pro Klassenlager eingehalten wird.

5.44 Zur Deckung der Auslagen kann bei der Schulleitung mit der Projekteingabe ein Vorschuss beantragt werden.

5.45 Von den Eltern darf nur der Verpflegungsbeitrag eingefordert werden (gemäss Empfehlung des Volksschulamtes).

5.46 Die Schulleitung beauftragt die Schulverwaltung, allfällige Guthaben gegenüber der Lagerleitung einzufordern resp. auszuzahlen.

6 Schneesportlager

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.11 Die Schneesportlager finden während den Sportferien statt und dauern höchstens eine Woche.

6.12 Es ist – wenn immer möglich – als J+S-Lager anzumelden. Die Schulpflege unterstützt die J+S-Ausbildung und übernimmt die Kurskosten der Leiter.

6.13 An einem Schneesportlager haben mindestens 24 Schüler teilzunehmen.

6.14 Die Schulverwaltung legt die Höhe der Elternbeiträge fest.

6.15 Der Hauptleiter gibt den Teilnehmern rechtzeitig die Lagerinformationen bekannt. Er ist berechtigt, Schüler, welche in schwerwiegender Weise gegen die Lagerordnung verstossen, unter vorheriger Benachrichtigung der Eltern, nach Hause zu schicken. Die Eltern sind verantwortlich für die Rückreise und die damit verbundenen Kosten.

6.16 Für Schneesportaktivitäten besteht ein Helmobligatorium.

6.17 Der Leiter ist verpflichtet, die Schüler auf die 10-FIS-Verhaltensregeln aufmerksam zu machen.

6.2 Rekognoszieren

6.21 Das Rekognoszieren einer neuen Unterkunft bzw. des Lagerortes durch den Hauptleiter (in der Regel eine Lehrperson) hat in der schulfreien Zeit stattzufinden und ist selbstverständlich. Bei Selbstverpflegung übernimmt die Primarschule die Rekognoszierungsspesen auch für den Koch. Spesenberechtigt ist somit der Hauptleiter und bei Selbstverpflegung zusätzlich ein Koch.

6.3 Lagerleitung/Begleitpersonen

6.31 Für Schneesportlager ist in der Regel eine Lehrperson für die Leitung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für einen geordneten Lager- und Sportbetrieb. Zur Unterstützung stehen ihr zu

- bis 24 Kinder 4 Hilfsleiter
- bei 25 – 36 Kinder 5 Hilfsleiter
- bei 37 – 48 Kinder 6 Hilfsleiter
- bei 49 – 60 Kinder 7 Hilfsleiter usw.

6.32 Bei Lagern mit Selbstverpflegung darf eine Köchin bzw. ein Koch, bei mehr als 30 Teilnehmern zwei Köchinnen bzw. Köche zugezogen werden.

6.33 Die Begleitpersonen sind mit der Projekteingabe genehmigen zu lassen.

6.34 Dem Hauptleiter und dem Leitungsteam werden die effektiven Kosten für die Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Spesen des Lagers sowie der Rekognoszierung vergütet. Zusätzlich werden sie gemäss Anhang entschädigt.

6.35 Wenn Lehrpersonen oder Ehegatten bzw. Partner im gleichen Lager als Leitungspersonen wirken, können sie ihre schulpflichtigen Kinder bei kostenloser Verpflegung und Unterkunft ins Lager mitnehmen.

6.36 Schulentlassene Kinder von Leitungspersonen können mit Einverständnis der Schulverwaltung auf eigene Kosten an einem Schneesportlager teilnehmen. Die Kosten sind in der Abrechnung separat auszuweisen. Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Teilnehmenden.

6.4 Finanzielles

6.41 Vorgesehene Lager sind im Vorjahr durch die Schulverwaltung ins Jahresbudget aufzunehmen. Damit bewilligt die Schulpflege die Durchführung der Lager grundsätzlich.

6.42 Die Lager sind kostenbewusst zu planen. Die Schulverwaltung legt das Jahresbudget fest.

6.43 Zur Deckung der Auslagen stellt die Schulverwaltung rechtzeitig die Finanzmittel zur Verfügung.

6.44 Die Subventionen für die J+S-Lager gehen an die Primarschule.

6.45 Es wird das Mitführen eines Lagerautos empfohlen. Die gefahrenen Kilometer für das Lagerauto werden entschädigt.

7 Kurs- und Projektwochen

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.11 In Kurs- und Projektwochen werden Themen bearbeitet und Arbeitsweisen angewendet, die der klassen-, stufen- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Ergänzung des üblichen Unterrichts dienen.

7.12 Die Kursangebote und Projektthemen liegen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen, musisch-künstlerischen, sportlichen, sozialen, lebenskundlichen und kognitiven Bereich. Anregungen der Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

7.13 In einer Kurswoche stehen den Schülern verschiedene Kursangebote zur Auswahl offen, die unter sich keinen inhaltlichen Zusammenhang haben müssen.

7.14 Eine Projektwoche steht unter einem Gesamtthema, dessen Teilthemen von verschiedenen Schülern möglichst in Eigeninitiative behandelt werden. Auch hier stehen den Schülern die Teilthemen zur Wahl offen.

7.15 Nicht unter die Regelung dieses Reglements fallen Unterrichtsprojekte, die einzelne Lehrpersonen mit ihren Klassen durchführen.

Anhang zum Reglement über Schulreisen, Exkursionen, Schneesporttage, Klassen- und Schneesportlager, Kurs- und Projektwochen

Die aufgeführten Beträge für Aktivitäten während den Unterrichtwochen (Ziff. 1, 2 und 4) verstehen sich als Durchschnittsbeträge pro subventionsberechtigten Teilnehmer/Tag inkl. Rekognoszierung pro Ereignis. Die Schulleiter tragen die Verantwortung für eine ausgewogene Verwendung der Mittel.

1. Schulreisen / Exkursionen / Schneesporttage

Kindergarten	13.00
Unterstufe (1. – 3. Klasse)	17.00
Mittelstufe (4. – 6. Klasse)	32.00

Für die Entschädigung von Begleitpersonen steht ein inkludierter Betrag von 50 Franken zur Verfügung. Die Entschädigung ist in Form eines Geschenks zu entrichten.

2. Klassenlager, mehrtägige Exkursionen (exkl. Elternbeitrag)

ab Mittelstufe	65.00

3. Schneesportlager

Tagespauschale	125.00

4. Kurs- und Projektwochen

pro Kind und Woche (1 x jährlich)	25.00

5. Leiterentschädigung

Unterrichtswochen

Tagesentschädigung für interne Leitungsperson	60.00

Begleitpersonen, welche an der Primarschule mit einem Pensum zwischen 50 und 100 Prozent angestellt sind, erhalten die halbe Entschädigung. Begleitpersonen, mit einem tieferen Pensum erhalten die Tagesentschädigung analog externer Leitungspersonen.

Tagesentschädigung für externe Leitungsperson (Begleitpersonen, Küche)	100.00

Ferienwochen

Tagesentschädigung für Hauptleiter	150.00
Tagesentschädigung für subventionsberechtigte Leiter	100.00

6. Rekognoszierungsspesen (pro Klasse eine Lehrperson, bei mehreren Klassen zwei Lehrpersonen)

Reisespesen (Basis: Billet 2. Klasse)	nach Aufwand
Übernachtung	max. 100.00/Tag
Verpflegungsspesen (Haupt-/Zwischenmahlzeiten)	max. 35.00/Tag

7. Elternbeitrag

Unterrichtswochen gemäss Richtlinien des Volksschulamtes, Maximalansatz	17.00/Tag
Ferienwochen	350.00/Woche

Grundsätzliches

Bei Doppel-/Mehrfachklassen ist die höhere Klasse massgebend.

Sämtliche Auslagen sind mittels Quittungen/Rechnungen zu belegen. Nicht ausreichend belegte Auslagen werden nicht rückvergütet.

Darüber hinaus gehende Kosten müssen anderweitig finanziert werden (z. Bsp. Klassenkasse).

Alkoholische Getränke und Tabakwaren werden nicht vergütet.

Diese Tarifstruktur wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

Uster, 18. April 2013

PRIMARSCHULE USTER

Primarschulpflege

Sabine Wettstein
Präsidentin

Markus Vanza
Leiter Schulverwaltung

7.16 Die Eltern werden rechtzeitig – mindestens zwei Monate im Voraus – über die Organisation sowie über die Besuchsmöglichkeiten der Kurs- und Projektwochen orientiert.

7.2 Leitung

7.21 Grundsätzlich tragen alle Lehrpersonen im Rahmen ihres Berufsauftrages ihren Teil zum Gelingen einer Projektwoche bei. Zusätzlich können auch Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrem pädagogischen Geschick über die nötigen Voraussetzungen verfügen. Zugezogene Kurs- und Projektgruppenleiter sind von der Primarschule zulasten der Schuleinheit zu entschädigen.

7.3 Finanzielles

7.31 Vorgesehene Projektwochen sind im Vorjahr ins Jahresbudget aufzunehmen. Damit bewilligt die Schulpflege die Durchführung der Kurs- und Projektwochen grundsätzlich.

7.32 Die Primarschule trägt die Kosten der Kurs- und Projektwochen. Das Kostendach ist der Kreditliste zu entnehmen. Die Schulleitung ist für die Einhaltung des Gesamtbudgets zuständig.

7.33 Von den Eltern wird ein Verpflegungsbeitrag eingefordert, sofern die Schüler nicht selbst für die Mahlzeiten aufkommen. Der Beitrag richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement basiert auf der Geschäftsordnung vom 19. Mai 2011 und wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 18. April 2013 genehmigt und am 5. September 2013 revidiert (Ziff. 5.31). Es tritt auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

PRIMARSCHULE USTER

Primarschulpflege

Sabine Wettstein
Präsidentin

Markus Vanza
Leiter Schulverwaltung